



Verbandstag des Basketballverbandes Rheinland-Pfalz
am 20. Juni 2010 in Bad Dürkheim

A N T R A G 2 - Änderungen – Ergänzungen- BVRP Ordnungen

§ 4 BVRP- SO

§ 4 Spielgemeinschaften

4.1 Eine Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr Mitgliedsvereinen des BVRP. Jede/r Spieler/in in dieser SG muss Mitglied eines der Vereine sein, die eine SG bilden.

4.2 Spielgemeinschaften werden auf Antrag der Vereine vom BVRP-Vizepräsident II genehmigt. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des betreffenden Bezirks-Sportwart beizufügen.

4.3 Die SG kann zum Spielbetrieb nur zugelassen werden, wenn

- a) eine schriftliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Vereinen getroffen worden ist, die den Beginn der SG und Regelungen über Auflösung und Verteilung der in den einzelnen Ligen zum Zeitpunkt der Auflösung erreichten Plätze enthalten muss und
- b) sie bis zum **15. Mai** beantragt worden ist.
- c) die die SG bildenden Vereine ihre gesamten männlichen und/oder weiblichen Spieler/innen der Basketballabteilungen in die SG einbringen.

4.4 Die Vereine haften für Verbindlichkeiten der SG gesamtschuldnerisch. Die Auflösung einer SG ist nur zum 31. Mai zulässig und nur dann, wenn die Auflösung dem BVRP-Vizepräsident II bis zum **15. Mai** angekündigt worden ist.

4.5 Für Spielgemeinschaften gelten die Vorschriften über Vereine entsprechend.

Begründung:

Anpassung des Termins für die Beantragung einer Spielgemeinschaft an den offiziellen Termin für die Mannschaftsmeldung (Abgabe Vereinsmeldebogen) im BVRP.

Durch die Verschiebung um zwei Wochen, haben die Vereine bis zum offiziellen Meldetermin noch die Möglichkeit eine Spielgemeinschaft einzugehen und zu beantragen.